



EINE EINZIGARTIGE GOLF-RUNDREISE AN DAS „ANDERE ENDE DER WELT“

classic golf tours®

exklusive golferlebnisse weltweit

FASZINATION NEUSEELAND

MAXIMAL 12 TEILNEHMER!

26. November bis 17. Dezember 2024

Luxuriös - stressfrei - begleitet

Genießen Sie die Top-Resorts und Golfplätze Neuseelands



Cape Kidnappers Golf

EINZIGARTIGES NEUSEELAND

Als absolute Neuseeland-Fans und langjährige Kenner dieses wunderschönen Landes freuen wir uns, Ihnen im November 2024 erneut eine ganz besondere Gruppenreise nach „Aotearoa“, dem „Land der langen weißen Wolke“, anbieten zu können.

Bei unserer dann sechsten Reise ans andere Ende der Welt zeigen wir Ihnen wieder sowohl die von einer äußerst beeindruckenden Alpenlandschaft geprägte Südinsel als auch die zum Teil subtropische und mit herrlichen Küstenlandschaften und Stränden ausgestattete Nordinsel. Sie werden Neuseeland sowohl auf dem Landweg als auch vom Wasser und aus der Luft kennenlernen.

Wir beginnen unsere Reise auf der Südinsel in Queenstown am Ufer des Lake Wakatipu. Hier wohnen wir etwas außerhalb der Stadt im Millbrook Resort, das von zwei 18-Loch-Golfplätzen sowie einem herrlichen Bergpanorama umgeben ist. Mit drei Runden Golf starten wir hier sportlich gleich richtig durch. Es erwarten uns der spannende „Jacks Point Golf“ am Ufer des Lake Wakatipu mit einzigartigem Panorama, der berühmte „The Hills Golf“, der dem gleichnamigen Juwelier gehört und dessen Fairways von zahlreichen Skulpturen gesäumt sind und schließlich der „Coronet Course“ des Millbrook Resorts, auf dem alljährlich die New Zealand Open ausgetragen werden. Doch diese Reise soll nicht nur zum Golf spielen dienen.

Wir möchten Ihnen an jedem unserer Aufenthaltsorte die spektakuläre Natur, Kultur und natürlich auch die kulinarischen Besonderheiten wie beispielsweise die exzellenten Weine näherbringen. Unser Aufenthalt auf der schroffen Südinsel wird durch einen Helikopterflug über die neuseeländischen Alpen mit einer Landung auf einem Gletscher abgerundet. Dies ist sicherlich ein ganz besonderes Highlight.

DIE REISE IN KÜRZE

- 26.11.24-28.11.24: Flug von Deutschland nach Neuseeland
- 28.11.24-03.12.24: Queenstown - Millbrook Resort
- 03.12.24-06.12.24: Hawkes Bay - Farm at Cape Kidnappers
- 06.12.24-09.12.24: Taupo -Huka Lodge
- 09.12.24-11.12.24: Auckland - Park Hyatt
- 11.12.24-13.12.24: The Suites at Te Arai Links
- 13.12.24-16.12.24: Bay of Islands - Kauri Cliffs Lodge
- 16.12.24-17.12.24: Rückflug nach Deutschland



EINE EXKLUSIVE GOLFRUNDREISE DURCH NEUSEELAND



Von Queenstown führt uns die Reise nach Napier im Osten der Nordinsel. Die Region Hawkes Bay mit der Art Deco-Stadt Napier gehört zu den bekanntesten Weinanbaugebieten des Landes. Selbstverständlich werden wir hier die lokalen Tropfen in einem der Top-Weingüter kosten. Das Highlight ist allerdings unsere Runde Golf auf dem nicht nur außergewöhnlichen, sondern wirklich einzigartigen Platz „Cape Kidnappers“. Auf den vom Wind abgeschliffenen Kämmen der Steilküste hat der Milliardär Robertson von Tom Doak ein Wunderwerk des Golfs bauen lassen. Konzentration ist angesagt, denn allzu leicht lenken hier die tollen Ausblicke die Golfer von ihrem Spiel ab. Und das ist auch gut so, denn Sie sollten jede der fantastischen Aussichten genießen!

Von der Luxus-Lodge in Cape Kidnappers, in der wir auch wohnen werden, fahren wir weiter in das Landesinnere zum Lake Taupo, dem größten See des Landes. Hier warten zwei sehr unterschiedliche Golfplätze auf uns – der „Wairakei International“ ist ein Parkland-Course mit einer immensen Vegetations- und Vogelvielfalt, während der „Kinloch Links“ seinem Namen als Links Course mehr als gerecht wird. Unsere Unterbringung erfolgt hier in der berühmten und absolut edlen Huka Lodge, in der sich schon viele Hollywoodstars und auch die Queen haben verwöhnen lassen. Dies ist ein weiteres echtes Highlight unserer Reise.

Schließlich führt uns die Reise nach Rotorua, der Thermalregion von Neuseeland, wo wir neben dem Erlebnis der geothermalen Aktivitäten der Nordinsel auch einen Einblick in die Kultur der Maoris erhalten. Im Anschluss fahren wir weiter nach Auckland, der größten Stadt des Landes mit einem riesigen, faszinierenden Naturhafen. Hier bleiben wir zwei Tage, die Sie frei gestalten können, um nach dem intensiven Programm auch ein wenig Ruhe zu finden. Wir werden Ihnen in Auckland optional einige Aktivitäten anbieten. Informationen hierzu folgen noch.

Nach zwei Tagen Großstadtflair direkt am Ozean erwartet uns bereits ein weiterer Golf-Höhepunkt. Die beiden Plätze von Te Arai (Eröffnung 2022 & 2023) mit dem dazugehörigen All-Suites-Hotel an der Ostküste nördlich von Auckland sind unser nächstes Ziel. Es verspricht, ein Golferlebnis der besonderen Art zu werden. Wir sind selbst schon sehr gespannt!

Das absolute Highlight erwartet uns dann am Ende der Reise von Süd nach Nord. Wir fahren weiter Richtung Norden durch eine von Riesenfarnen geprägte Landschaft bis zur Bay of Islands. Ein Besuch von Russell, der ältesten und geschichtsträchtigsten Stadt Neuseelands sowie eine Führung durch den Puketi Forest mit seinen unglaublichen Kauribäumen runden die Erlebnisse während dieser Reise ab.

Schließlich erwartet man uns in der wirklich wunderschönen familiären Kauri Cliffs Lodge mit ihrem ebenso schönen gleichnamigen Golfplatz. Der Kauri Cliffs Golf, ebenfalls spektakulär auf den Hügeln direkt an der Küste von Tom Doak gebaut, ist übrigens der weltweite Lieblingsplatz Ihres Reisebegleiters Dieter Lindner. Sie werden ebenso begeistert sein, wie er es bei jedem seiner bisherigen Besuche war. Sowohl die Lodge als auch Ihre Golfrunde auf dem Kauri Cliffs Golf werden Ihnen sicherlich lebenslang in Erinnerung bleiben. Ein perfekter Abschluss für eine ganz besondere Reise!

Begleiten Sie uns auf eine unvergessliche Rundreise durch eines der lebenswertesten und schönsten Länder dieser Erde! Es erwarten Sie während der Reise noch einige Überraschungen, doch die verraten wir Ihnen hier nicht, denn sonst wären es ja keine Überraschungen mehr...





Millbrook Resort

IHRE UNTERKÜNfte

Wir haben für diese Reise ganz besondere Resorts bzw. Lodges ausgesucht, die entweder durch Ihre Lage am Golfplatz und/oder einen ganz besonderen Service hervorstechen. In einigen Lodges ist es üblich, sich am Abend vor dem Essen zu einem Aperitif zu treffen, um sich in geselliger Runde bei einem Drink über die Erlebnisse des Tages auszutauschen.

MILLBROOK RESORT (28.11.-03.12.2024)

Eingebettet in eine eindrucksvolle alpine Landschaft mit schneebedeckten Bergen und spektakulären Panoramen, verkörpert das komfortable Resort den typischen neuseeländischen Lebensstil in gemütlicher Atmosphäre. Wir haben dieses Resort bewusst wegen seiner traumhaften Lage an den beiden hauseigenen Golfplätzen gewählt. Die Zimmer und Suiten sind schon ein wenig in die Jahre gekommen, dennoch bleibt der luxuriöse Charme eines 5-Sterne-Resorts wunderbar erhalten. Ein Renovierungsprogramm ist geplant, der genaue Zeitraum steht allerdings noch nicht fest.

Die sehr komfortabel ausgestatteten One Bedroom Suiten sind ca. 80m² groß und verfügen über einen separaten Wohnraum mit Kamin (Gas) und einen Schlafraum sowie Balkon bzw. Terrasse. Im Resort befinden sich verschiedene Restaurants, eine Bar sowie ein Spa-Bereich mit Sauna und Hallenbad. Den Gästen stehen neben den beiden 18-Loch Golfplätzen auch drei Tennisplätze, ein Fitness-Center sowie ein Fahrrad-Verleih zur Verfügung. Die Entfernung nach Queenstown beträgt ca. 20 Autominuten. Das Resort bietet einen kostenlosen Shuttleservice in die Stadt.

The Farm at Cape Kidnappers



THE FARM AT CAPE KIDNAPPERS (03.-06.12.2024)

Die „Farm at Cape Kidnappers“, das Schwester-Hotel der Kauri Cliffs Lodge, liegt direkt an der Hawkes Bay im Südosten der Nordinsel Neuseelands. Von der luxuriösen Lodge, die sich inmitten eines ca. 2.500 Hektar großen Farmgeländes befindet und von außen einem Farmhaus gleicht, hat man einen herrlichen Blick auf den Ozean.

Neuseeländische Freundlichkeit, hervorragender Service sowie kulinarische Besonderheiten erwarten die Gäste dieser „Farm“. In der Anlage befinden sich insgesamt 22 Suiten, die alle sehr komfortabel und geschmackvoll eingerichtet sind.

DIE HOTELS

Huka Lodge



HUKA LODGE (06.-09.12.2024)

Diese wirklich außergewöhnliche Lodge befindet sich inmitten einer wunderschönen riesigen Gartenanlage direkt am Ufer des Waikato Rivers und hält viele gemütliche Plätze zum Verweilen bereit.

Prominente, darunter Hollywoodstars und Mitglieder internationaler Königshäuser, darunter auch Queen Elizabeth II haben sich hier schon verwöhnen lassen. Die Küche ist hervorragend und die Suiten mit Terrasse und Blick zum Fluss lassen keine Wünsche offen. Luxuriöser Urlaub mit einem ganz besonderen Flair ist hier garantiert.

PARK HYATT AUCKLAND (09.-11.12.2024)

In perfekter Lage, direkt am Yachthafen gelegen wurde dieses stylische Luxushotel neu eröffnet. Viele Restaurants und Bars sowie die Haupteinkaufsstraße „Queen Street“ befinden sich in Gehnähe. Die großzügigen Zimmer sind modern eingerichtet und mit Blick auf den Hafen ausgerichtet. Im Hotel gibt es drei Restaurants, eine Bar sowie einen Pool, Fitnessraum und Spa.

Park Hyatt Auckland



THE SUITES AT TE ARAI LINKS (11.-13.12.2024)

Direkt an den beiden Plätzen „North“ und „South“ des neuen Te Arai Links Golf befinden sich die Te Arai Suites, die erst Ende 2022 eröffnet wurden. Die ca. 45m² großen und komfortablen Suiten im modernen Design bieten herrliche Ausblicke auf den Golfplatz oder den Pazifik. Die kleine Anlage verfügt über ein Restaurant sowie eine Bar.

Te Arai Suites



KAURI CLIFFS LODGE (13.-16.12.2024)

Fernab jeglicher alltäglicher Hektik und mit fantastischen Ausblicken auf den Golfplatz und den Pazifik befindet sich diese exklusive Lodge. Das Areal umfasst ca. 12.000 Hektar herrlichste Landschaft, in die auch der Kauri Cliffs Golf eingebettet liegt. Die Anlage verfügt über 22 luxuriöse und großzügige Suiten. Diese sind ausgestattet mit eigener Veranda und gemütlicher Sitzecke mit Kamin. Hier wird Ihnen jeder Wunsch sozusagen „von den Lippen abgelesen“ und Sie werden einen unvergesslichen Aufenthalt haben.

Kauri Cliffs Lodge



DIE GOLFPLÄTZE



Jacks Point

MILLBROOK GOLF

Seit vielen Jahren ist das Resort immer wieder Gastgeber der New Zealand Open. Aus den ursprünglich 18 Löchern wurde inzwischen eine 36 Loch Anlage.

Der **Coronet** Platz bietet spektakuläre Blicke auf die Felswände der Remarkables Berge und auf den zweiten 9Löchern kommt durch den Mill Stream Wasser ins Spiel. Schnelle und gleichmäßige Greens sowie die faszinierende Kulisse mit den Crown Ranges und dem Tal des Arrow Rivers zeichnen den **Remarkables** Platz aus.

JACKS POINT

In einem 12.000 m² großen Naturreservat, direkt an den Ufern des Lake Wakatipu findet man den Jacks Point Golf. Für die Fairways wurde hier die Erde nur minimal bewegt, um möglichst wenig in die natürlichen Gegebenheiten einzugreifen. Wie bei allen neuseeländischen Top-Plätzen sind auch hier die Ausblicke auf den See und die im Hintergrund liegenden Berge einfach sensationell.

THE HILLS

Seit 2007 ist auch dieser exklusive Privatplatz des Juweliers Michael Hill mehrfacher Austragungsort der New Zealand Open. Mittlerweile ist der Championship Platz, der mit zahlreichen Skulpturen neuseeländischer und internationaler Künstler dekoriert ist, auch für Nichtmitglieder geöffnet. Die Anzahl der Gastspieler ist dabei stark reglementiert. Der ursprüngliche 18 Loch Platz wurde 2019 um weitere 9 Löcher erweitert.



The Hills Golf

CAPE KIDNAPPERS

Eine überwältigende Szenerie bietet sich beim Anblick von Cape Kidnappers, insbesondere Luftaufnahmen des Platzes sind spektakulär. Die 18 Golfbahnen mit einer Länge von 6.525 Metern, Par 71, wurden auf den Rücken von zerklüfteten Küstenfelsen auf dem Gebiet einer ehemaligen Schafsfarm angelegt. Doch auch auf dem Platz selbst ist man immer wieder fasziniert, wenn direkt hinter dem Grün die Steilküste schroff nach unten abfällt. Wenn die Annäherung zum Grün an Loch 15 und 16 zu lang ausfällt, braucht der Golfball fast 10 Sekunden, um weit unten im Ozean zu versinken. Den Namen Cape Kidnappers hat dieser Küstenstreifen übrigens dem berühmten Seefahrer James Cook zu verdanken. Auf Cooks Australien- und Neuseelandreise im Jahr 1769 hatten einheimische Maori versucht, eines der Mannschaftsmitglieder des Seefahrers zu entführen.



Cape Kidnappers

WAIRAKEI INTERNATIONAL

Der Wairakei Golf ist einer der schönsten Parkland-Plätze Neuseelands und nur wenige Minuten von Taupo entfernt. Der Platz wurde von John Harris, Michael Wolveridge und Peter Thomson entworfen und 1970 eröffnet. Alter Baumbestand, herrliche Vegetation sowie 108 gut platzierte Bunker prägen diesen Parcours, der unter den Top 10 des Landes gelistet ist.



Kinloch

KINLOCH

Der einzige von Jack Nicklaus in Neuseeland gestaltete 18-Loch Championship Platz wird oft verglichen mit den typischen irischen und schottischen Links Plätzen. Statt einem Blick auf das Meer genießt man hier herrliche Aussichten auf den Lake Taupo, Neuseelands größtem Süßwassersee. Der Kinloch Golf wurde 2014 zum besten Platz des Landes gewählt und gilt als äußerst anspruchsvoll!

TE ARAI LINKS

Ein weiteres Weltklasse-Resort erwartet die Golfer mit den beiden brandneuen Links Plätzen ca. 1 Stunde nördlich von Auckland. Harmonisch in die vorhandene Landschaft integriert wurden hier Löcher unterschiedlichster Art und Anforderung gestaltet. Die Eröffnung des „South Course“ war bereits 2022, der „North Course“ folgte ein Jahr später im Oktober 2023.



Te Arai Links

KAURI CLIFFS

Dieser im Jahr 2000 eröffnete 18-Loch-Golfplatz, Par 72, mit einer Länge von 6.510 Metern gilt als spektakulärster Parcours des Landes. David Harman hat hier ein Meisterwerk entworfen, das an Ballyunion in Irland oder an die berühmten Plätze von Sydney erinnert. Das großartige Layout bietet an 15 Löchern grandiose Blicke auf den Pazifik. 6 Löcher davon verlaufen entlang der Felsküste, und so mancher Golfball verschwindet im Rough direkt am Pazifischen Ozean.



Kauri Cliffs



Milford Sound

DER REISEVERLAUF

1. TAG | 26.11.2024: FLUGTAG

Abflug vom gewählten Abflughafen in Deutschland nach Neuseeland. Fluggesellschaft und Flugverbindung können erst ca. 320 Tage vor dem Reiseternin fest gebucht werden, deshalb finden Sie an dieser Stelle noch keine Details zu den Flügen. Wir reichen die Flugverbindungen entsprechend nach. Damit Sie größtmögliche Flexibilität haben, buchen wir die Flüge in diesem Fall separat, um Ihnen beispielweise noch Vor- und Nachprogramme zu ermöglichen, denn bei einer so weiten Flugstrecke lohnt es sich eventuell, auf dem Hin- oder Rückweg noch einen Stopp einzulegen.

2. TAG | 27.11.2024: FLUGTAG

Diesen Tag verbringen Sie in der Luft (Flug mit Zwischenstopp).

3. TAG | 28.11.2024: CHRISTCHURCH - QUEENSTOWN (A)

Ankunft auf dem internationalen Flughafen von Christchurch. Es erfolgen die Einreiseformalitäten. Danach geht es per Inlandsflug weiter nach Queenstown, der sogenannten "fun city" von Neuseeland. Ein Bus bringt uns zum Millbrook Resort, unserer Unterkunft für die ersten fünf Nächte. Für den ersten Abend haben wir ein Welcome Dinner im Resort organisiert.

4. TAG | 29.11.2024: QUEENSTOWN (F,A)

An unserem ersten Aufenthaltstag steht gleich ein besonderer Ausflug auf dem Programm. Wir fliegen von Queenstown mit dem Helikopter über die grandiose Bergwelt zum berühmten Milford Sound und werden die spektakuläre Fjordlandschaft aus der Vogelperspektive betrachten können. Unvergesslich bleibt sicher die Landung auf einem Gletscher und noch so manch anderes...

Am Nachmittag steht Golf auf dem Programm. Wir spielen den Coronet Platz direkt am Resort und treffen uns am Abend zum gemeinsamen Dinner.

5. TAG | 30.11.2024: QUEENSTOWN (F,A)

Nach dem Frühstück steht die nächste Golfrunde auf dem Programm. Mit dem Jack's Point Golf erwartet uns ein Platz mit grandiosen Ausblicken auf die „Remarkables“ und den Lake Wakatipu. Nach der Golfrunde bringt uns der Bus nach Queenstown, wo wir in einem Restaurant am „Bordwalk“ zu Abend essen werden.

6. TAG | 01.12.2024: QUEENSTOWN (F,A)

Heute haben wir eine Runde auf dem „The Hills Golf Club“ reserviert. Dieser tolle Platz war ebenso wie der Coronet-Platz im Millbrook Resort bereits Schauplatz der New Zealand Open. Er befindet sich im Privatbesitz des Juweliers Michael Hills. Hier zu spielen, zählt zu den besonderen Erlebnissen eines jeden Golfers. Das Abendessen werden wir im Resort einnehmen.



7. TAG | 02. 12. 2024 (F, A)

Der Vormittag ist programmfrei und gibt Gelegenheit zum Entspannen. Wer möchte, kann gerne den zweiten Platz von Millbrook namens „Remarkables“ spielen (optional, nicht im Reisepreis inklusive). Am Nachmittag fahren wir ins Gibbston Valley zu einer kleinen Wein-Tour mit Besuch von Neuseelands größtem Weinkeller. Anschließend werden wir bei der Amisfield Wine Company ein „Winematching Dinner“ genießen, das auch unseren Abschied von der Südinself markiert.

8. TAG | 03. 12. 2024: QUEENSTOWN-HAWKES BAY (F, A)

Wir fliegen von Queenstown via Wellington nach Napier auf die Nordinsel. Dort werden wir - mit einer weiteren kleinen Überraschung - vom Flughafen abgeholt und checken in der herrlichen Cape Kidnappers Lodge ein, wo man uns zum Aperitif und anschließendem Dinner erwartet.

9. TAG | 04. 12. 2024: HAWKES BAY (F, A)

Heute steht ein absoluter Traumplatz auf unserem Programm. Wir spielen den einzigartigen Cape Kidnappers Golf. Fast jeder kennt das berühmte Bild der Golfbahnen auf den Klippen mit der kleinen Brücke über eine Schlucht, die überwunden werden möchte. Genießen Sie den Platz und das Panorama! Der Score ist dabei nur Nebensache. Der Nachmittag ist programmfrei. Sie können sich im SPA erholen oder einfach nur die Seele baumeln lassen. Am Abend treffen wir uns wieder zum Aperitif und Dinner.

10. TAG | 05. 12. 2024: HAWKES BAY (F, A)

The Farm at Cape Kidnappers liegt auf einem Terrain von ca. 2400 Hektar und betreibt neben der Luxus-Lodge noch eine „working farm“ mit Schaf- und Rinderzucht. Bei einer Farm-Tour am Vormittag werden wir mit dem Schäfer das riesige Gelände erkunden und die Arbeit der Hütehunde beobachten können. Wer möchte, kann im Anschluss noch eine zweite Runde auf dem Cape Kidnappers Golf spielen (optional, nicht im Reisepreis inklusive). Ihr Reisebegleiter Dieter Lindner wird sicher dabei sein...

11. TAG | 06. 12. 2024: HAWKES BAY- LAKE TAUPO (F, M, A)

Nach dem Frühstück verlassen wir die Cape Kidnappers Lodge und machen uns auf den Weg zum Lake Taupo, dem größten Süßwassersee des Landes. Unterwegs werden wir noch ein Weingut besuchen und dabei die hervorragenden Tropfen der Hawkes Bay verkosten und schließlich zum Lunch einkehren. Unsere nächste Unterkunft, die Huka Lodge, erreichen wir am Nachmittag. Bis zum gemeinsamen Abendessen haben Sie Gelegenheit, auf der Terrasse Ihrer Junior Suite zu entspannen und dem Rausch des Huka Rivers zu lauschen oder die Lodge zu erkunden. Diese Unterkunft ist ein Top-Highlight der Reise. Genießen Sie jeden Moment!



Rotorua Geysir



Riesenfarn

DER REISEVERLAUF

12. TAG | 07.12.2024: TAUPO (F,A)

An diesem Vormittag spielen wir den Kinloch Links, der in der Top 10 Neuseelands ganz oben gelistet ist und den Spielern einiges abverlangt. Die schmalen, zum Teil schwer einsichtigen Fairways sind von Dünen mit hohen Gräsern gesäumt. Deshalb sollten Sie heute ein paar Bälle mehr einpacken. Und trotz all diesen Hindernissen werden Sie begeistert sein. Ihre Mühe wird belohnt durch sehr schöne Ausblicke auf den Lake Taupo, die sich speziell auf den zweiten neun Loch eröffnen. Nach der Runde kehren wir zurück in die Huka Lodge und haben Zeit zum Entspannen bis zum Abendessen.

13. TAG | 08.12.2024: TAUPO (F,A)

Wir bleiben noch einen weiteren Tag in der Huka Lodge und spielen heute den schönen Parkland Course Wairakei International. Anschließend kehren wir in die Lodge zurück, wo Sie noch einmal die Gelegenheit haben, die Anlage zu genießen. Am Abend treffen wir uns zum Aperitif und gemeinsamen Dinner.

14. TAG | 09.12.2024: TAUPO - AUCKLAND (F,M)

Nach dem Check-Out am Vormittag fahren wir weiter in Richtung Norden. In Rotorua, dem geothermischen Zentrum Neuseelands, halten wir an und besuchen den Te Puia Park. Bei einer privaten Führung werden Sie brodelnde Schlammlöcher und Geysire erleben und beim Besuch des angeschlossenen Freilichtmuseums interessante Informationen zum Leben der Maoris erhalten.

Anschließend erfolgt die Weiterfahrt nach Auckland, wo wir im Laufe des späten Nachmittags ankommen und im neuen und luxuriösen Park Hyatt Hotel einchecken. Der Abend ist programmfrei. Genießen Sie die Waterfront mit all ihren Restaurants und Bars. Gerne empfehlen wir Ihnen einige Locations, die gerade „in“ sind.

15. TAG | 10.12.2024: AUCKLAND (F)

Der heutige Tag ist komplett programmfrei. Sie haben Gelegenheit, die Stadt auf eigene Faust zu erkunden oder an einem der optionalen Ausflüge teilzunehmen (z.B. Besuch von Waiheke Island oder „Americas Cup Sailing Experience“ oder eine Runde Golf auf einem der nahegelegenen Plätze, alle optionalen Ausflüge nicht im Preis inklusive). Genaue Informationen hierzu folgen noch.

16. TAG | 11.12.2024: AUCKLAND - TE ARAI (F,A)

Wir verlassen Auckland und fahren weiter in Richtung Norden. Nach ca. zwei Stunden kommen wir am neuen Te Arai Links an und werden direkt unsere Golfrunde auf einem der beiden spektakulären neuen Plätze starten. Da der South Course erst Ende 2022 eröffnet wurde und die Eröffnung des North Course für Oktober 2023 vorgesehen ist, kennt auch Ihr Reisebegleiter die Fairways und Grüns derzeit noch nicht. Wichtiger Hinweis: Beide Plätze des Te Arai Links sind reine „walking courses“, d.h. es sind nur Trolleys oder Caddies gestattet. Wer ein ärztliches Attest über Gehbehinderung nachweisen kann, wird gegen Gebühr von einem Caddie in einem Buggy über die Plätze begleitet, Übernachten und essen werden wir im zugehörigen All-Suites-Hotel.



17. TAG | 12.12.2024: TE ARAI (F,A)

Am heutigen Tag steht der zweite der beiden (auf den bereits veröffentlichten Bildern) sensationell anmutenden Plätzen auf dem Programm. Nach der Runde genießen wir das Resort und ein gemeinsames Abendessen, bevor wir uns am nächsten Tag zur letzten, nicht minder spektakulären, Station der Reise aufmachen.

18. TAG | 13.12.2024: TE ARAI - BAY OF ISLANDS (F,M,A)

Nach dem Frühstück geht es direkt weiter zur Bay of Islands. Bevor wir in der wunderschönen Kauri Cliffs Lodge ankommen, um dort die letzten Tage dieser Reise zu verbringen, werden wir Russell, die älteste Stadt Neuseelands besichtigen. Dort werden wir zum Mittagessen bleiben und anschließend mit der Fähre nach Paihia fahren, wo uns der Bus für die Weiterfahrt erwartet. Unterwegs werden wir mit einem privaten Guide eine kleine Führung durch den Puketi Wald machen und die riesigen Kauribäume, die es nur in Neuseeland gibt, aus der Nähe betrachten. Anschließend kurze Weiterfahrt zur Kauri Cliffs Lodge. Hier werden wir zu Aperitif und Abendessen erwartet.

19. TAG | 14.12.2024: BAY OF ISLAND (F,A)

Heute spielen wir auf dem sensationellen Kauri Cliffs Golf, auf dem man auf 15 Bahnen einen einzigartigen Ausblick auf den Pazifik in die Bay of Islands mit ihren vielen vorgelagerten kleinen Inseln hat. Auch auf diesem Platz sollte der Score keine Rolle spielen, sondern der Genuss des wunderschönen Layouts und das Panorama im Vordergrund stehen. Abends treffen wir uns wieder zum Aperitif und gemeinsamen Dinner.

20. TAG | 15.12.2024: BAY OF ISLAND (F,A)

Der letzte Tag mit Aufenthalt in der schönen Kauri Cliffs Lodge ist programmfrei. Sie können ganz entspannt die Stationen dieser Reise noch einmal Revue passieren lassen oder den Kauri Cliffs Golf ein zweites Mal spielen. Auch hier wird Ihnen Ihr Reisebegleiter sicherlich folgen, denn es ist sein Lieblingsplatz weltweit – und er hat schon einige Plätze gespielt... (Zweite Runde optional, nicht im Preis inklusive). Die Buchung der Startzeiten übernimmt sehr gerne der Concierge für uns. Außerdem bieten wir Ihnen noch einen Ausflug per Kleinflugzeug oder Helikopter nach Cape Reinga, dem nördlichsten Punkt von Neuseeland, an (optional, nicht im Reisepreis inklusive). Nähere Informationen hierzu folgen.

Zum Abschluss dieser ganz besonderen Reise haben wir am hoteleigenen wunderschönen „Pink Beach“ ein Abschieds-Barbecue vorgesehen, das Ihnen allen, genauso wie die gesamte Reise, sicher noch sehr lange in Erinnerung bleiben wird.

21. TAG | 16.12.2024: BAY OF ISLAND - AUCKLAND - DEUTSCHLAND (F)

Heute heißt es Abschied nehmen. Eine großartige Zeit mit einzigartigen Golf- und Reiseerlebnissen geht zu Ende. Per Inlandsflug geht es von Kerikeri zurück nach Auckland und von dort weiter in Richtung Heimat.

22. TAG | 17.12.2024: DEUTSCHLAND

Ankunft an Ihrem Heimatflughafen am Nachmittag.

- Ende der Reise -

Vorbehaltlich Änderungen des Reiseverlaufs aus wichtigen Gründen

© classic golf tours 2023



Kauri-Baum

Auckland



WICHTIGE INFORMATIONEN ZU IHRER REISE



EINE PERSÖNLICHE ANMERKUNG IHRES REISEVERANSTALTERS...

Liebe Gäste, Sie mögen sich fragen, warum denn diese Reise im Vergleich zu anderen Reisen auf dem Markt doch etwas hochpreisiger ist. Das möchte ich Ihnen an dieser Stelle gerne erklären.

- An dieser luxuriösen Reise können maximal 12 Gäste teilnehmen.
- Wir nutzen Hotels im absoluten Top-Level wie die Huka Lodge, The Farm at Cape Kidnappers und die Kauri Cliffs Lodge.
- Wir schließen Golf auf den besten Golfplätzen wie zum Beispiel den "Hills", „The Links at Te Arai“, „Cape Kidnappers“ und „Kauri Cliffs“ ein.
- Wir sind Gastgeber auch nach der Golfrunde und laden Sie zu einem Getränk und einem Snack ein, damit Sie sich um nichts kümmern müssen.
- Wir schließen ein umfangreiches Rahmenprogramm und Verpflegungskonzept ein, das oft auch eine hochwertige Getränkeauswahl zu den Mahlzeiten beinhaltet, so dass Sie sich in keinem Restaurant außerhalb der Hotels, das die Gruppe gemeinsam besucht, um die Begleichung der Rechnung kümmern müssen.
- Ich werde Sie auf dieser Reise persönlich begleiten.

Vielleicht konnte ich Sie mit diesen Argumenten überzeugen?
Dann freue ich mich darauf, Sie in Neuseeland persönlich begrüßen zu dürfen.
Ihr Dieter Lindner, CEO Classic Golf Tours



AUF EINEN BLICK

Reisedatum: 26.11. bis 17.12.2024

Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen

Maximale Teilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldeschluss: 30.04.2024, danach auf Anfrage

REISEPREIS PRO PERSON:

- ▮ im Doppelzimmer: € 29.800,-
- ▮ Zuschlag Einzelbelegung: € 9.800,-

EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ 18 Übernachtungen in den genannten Lodges und Hotels inkl. Frühstück
- ▮ 3 Mittagessen inkl. Getränkeauswahl
- ▮ 15 Abendessen, davon 11 inklusive Getränkeauswahl
- ▮ 9 Runden Golf gemäß Reiseplan
- ▮ 7x E-Carts (1 Cart je 2 Personen)
- ▮ Trolley auf dem Te Arai Links
- ▮ Inlandsflüge Air New Zealand in der Economy Class mit 40kg Freigepäck
- ▮ Transfers und Ausflüge lt. Programm
- ▮ Hochwertiges Erinnerungsgeschenk
- ▮ Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- ▮ örtliche Steuern und Gebühren
- ▮ Reisepreis-Sicherungsschein R+V

Höhere Zimmerkategorien sind gegen Aufpreis möglich (bitte anfragen)

NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN:

- ▮ Flüge von Deutschland/ Österreich/ Schweiz nach Neuseeland
- ▮ Alle nicht genannten Leistungen (z.B. nicht genannte Mahlzeiten, Caddies, Spa-Anwendungen und Trinkgelder)
- ▮ optionale Ausflüge und Golfrunden
- ▮ sonstige Ausgaben des persönlichen Bedarfs

VERANSTALTER/BUCHUNG UND INFOS:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24 / 61137 Schöneck
gruppen@classicgolftours.de
Tel.: +49 (0)6187 - 9959020

www.classicgolftours.de

Eingeschlossene Leistungen:

- Inlandsflüge mit Air New Zealand in der Economy Class und 40kg Freigepäck
- 18 Übernachtungen in den genannten Unterkünften inkl. Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäß Programm
- 9 Runden Golf gemäß Reiseplan
- 7x E-Carts (1 Cart je 2 Personen)
- Trolley auf dem Te Arai Links
- sämtliche Transfers und Ausflüge lt. Programm
- Hochwertiges Erinnerungsgeschenk
- Classic Golf Tours - Reisebegleitung
- örtliche Steuern und Gebühren
- Reisepreis-Sicherungsschein R+V

Nicht eingeschlossene Leistungen:

- Flug von Deutschland/ Österreich/ Schweiz nach Neuseeland
- weitere Golfkunden
- nicht aufgeführte Mahlzeiten und Getränke
- Ausgaben des persönlichen Bedarfs, Trinkgeld

Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen

Maximale Teilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldeschluss:

30.04.2024, anschließend auf Anfrage. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so erhalten alle angemeldeten Teilnehmer spätestens 60 Tage vor Reisebeginn Bescheid, ob die Reise dennoch durchgeführt oder abgesagt wird.

Reisebedingungen:

Es gelten die Reisebedingungen der CGT Reisen GmbH. << [Die Reisebedingungen können Sie hier einsehen](#) >> Abweichend von den allgemeinen Reisebedingungen gelten folgende besondere Storno- und Zahlungsbedingungen für diese Reise:

Besondere Stornobedingungen:

Bis 135 Tage vor Anreise 25% des Reisepreises, ab 134 Tagen bis 92 Tage vor Anreise 40% des Reisepreises, ab 91 Tagen bis 63 Tage vor Anreise 75% des Reisepreises, ab 62 Tagen vor Anreise sowie bei Stornierung am Anreisetag 95% des Reisepreises.

Für die Langstreckenflüge gelten gesonderte Storno- und Zahlungsbedingungen, die wir Ihnen mit Ihrem Flugangebot mitteilen.

Besondere Zahlungsbedingungen:

Bei Buchung ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu zahlen. Die Restzahlung wird 61 Tage vor Anreise fällig.

Einreisebestimmungen:

EU-Bürger und Schweizer benötigen für diese Reise mit Stand 15.11.2023 einen gültigen Reisepass, der noch mindestens 3 Monate über den Tag der Rückreise hinaus gültig ist, sowie eine gültige elektronische Einreisegenehmigung (NZETA) für die Einreise nach Neuseeland.

Über die weiteren Einreisebedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie halten wir Sie auf dem Laufenden.

Hinweise:

Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter körperlicher Mobilität nicht geeignet.

Die CGT Reisen GmbH hat im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden abgeschlossen. Sie erhalten mit Ihrer Reisebestätigung einen Reisepreis-Sicherungsschein. Die Anzahlung wird erst mit Erhalt des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig.

Veranstalter:

Classic Golf Tours / CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24 / 61137 Schöneck
Geschäftsführer: Dieter Lindner
HRB Hanau 97230
Tel.: 06187 / 99590 20
Fax: 06187 / 99590 32
Email: gruppen@classicgolftours.de
www.classicgolftours.de

Rückantwort: Fax 06187-9959032 oder E-Mail: gruppen@classicgolftours.de

CGT Reisen GmbH / Classic Golf Tours

Verbindliche Reiseanmeldung

„Faszination Neuseeland“

26. November bis 17. Dezember 2024

Teilnehmer: (Poloshirt-Größen bitte in XS, S, M, L, XL oder XXL angeben)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Nachname Vorname HCP Polo-Größe Geb. Datum Staatsangehörigkeit(en)

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Email

Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Leistungen an:

Reisepreise jeweils pro Person:

- Unterbringung im Doppelzimmer € 29.800,-
 Zuschlag Einzelnutzung (EZ) € 9.800,-

Preise für weitere Zimmerkategorien und Suiten erhalten Sie gerne auf Anfrage.

Bitte bieten Sie mir Flüge ab/bis _____ an.

Bitte beachten Sie, dass wir die Abflughäfen gemäß der zu wählenden Fluggesellschaft festlegen müssen. Wir werden entweder Emirates oder Star Alliance Fluggesellschaften für den Langstreckenflug auswählen. Die Flüge können erst ca. 320 Tage vor dem Reiseterrain gebucht werden.

Hinweis zu Reiseversicherungen:

Wir raten Ihnen dringend zum Abschluss einer **Reiserücktrittskosten-Versicherung**, einer **Reiseabbruch-Versicherung** sowie einer **Auslandskrankenversicherung**. Zusätzlich empfehlen wir auch noch ein **CORONA-Schutzpaket**. Gerne senden wir Ihnen auf Wunsch einen Buchungslink unseres Versicherungspartners Hanse-Merkur Reiseversicherung zu. Auf der Webseite der Hanse-Merkur Reiseversicherung finden Sie alle wichtigen Informationen und können Ihre Versicherung direkt buchen.

Teilnahmebedingungen bei Gruppenreisen von Classic Golf Tours.:

Obwohl eine Impfung gegen COVID-19 nicht zwingend vorgeschrieben ist (Stand 15.11.2023), empfehlen wir allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen entsprechenden Impfschutz. Dies dient der Sicherheit aller Gäste dieser Reise. Darüber hinaus sind die offiziellen Einreisebestimmungen des Reiseziels von allen Reisenden verbindlich einzuhalten. Lassen Sie sich vom Arzt Ihres Vertrauens über weitere optionale Impfungen/Empfehlungen aufklären.

Zahlung:

Zahlung per Überweisung:

Zahlung mit Kreditkarte: Master Card Visa American Express (2% Gebühren!)

(Ihre Kreditkarte muss zur Zahlung für das 3D-Secure-Verfahren freigeschaltet sein.)

Bitte senden Sie uns diese Reiseanmeldung für die verbindliche Buchung unterschrieben zurück.

Ich habe die Reisebedingungen des Veranstalters gelesen und erkenne diese sowie die besonderen Zahlungs- und Stornobedingungen und die Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsträger mit meiner Unterschrift für mich und alle angemeldeten Personen an. Änderungen des Reiseverlaufs aus bisher nicht vorhersehbaren Gründen sind möglich.

Ich habe das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die aktuellen Einreise- und Gesundheitsbestimmungen nach Neuseeland erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum / Unterschrift Kunde

REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung sowie individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Reisebedingungen.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Pa-

pier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervor gehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem

Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist - entweder die Änderung anzunehmen - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervor gehobener Weise hinzuweisen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen

ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises,

30 Tage bis 15 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,

14 Tage bis 8 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises,

7 Tage bis 3 Tage vor Reiseantritt 85% des Reisepreises,

ab 2 Tage vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

4.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt be-



stimmt: bis 31 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises.

- 5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

- 7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1 Reiseunterlagen
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reiseemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren.

Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

14. Wichtige Hinweise zur Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass wir die auf unserer Webseite aufgeführten Leistungen nur dann bzw. in dem Rahmen erbringen können, wie es die behördlichen Vorschriften in Deutschland und in Ihrem Urlaubsland bzw. auf Ihrem Kreuzfahrtschiff rechtlich zulassen.

Davon betroffen können unmittelbar von uns angebotene Leistungsbestandteile (z.B. eingeschränkte Poolnutzung, Menü statt Buffet, eingeschränkte Spa-Leistungen oder Spa- und Restaurant-Schließungen) sein, aber auch Einschränkungen bei der Einreise (z.B. Online-Formulare, zwingend vorgeschriebene Corona-Tests, Temperaturmessungen) sowie allgemein vor Ort (z.B. Maskenpflicht in Geschäften, Restaurants, geschlossene Sehenswürdigkeiten, Einschränkungen bei Startzeiten oder Landausflügen).

Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Gerichtsstand / Reiseveranstalter:

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der CGT Reisen GmbH und dem Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Der Reisende kann die CGT Reisen GmbH nur an ihrem Sitz verklagen.

Reiseveranstalter:

CGT Reisen GmbH
Uferstr. 24, 61137 Schöneck, Deutschland
Telefon 06187 / 9959020
Fax 06187 / 9959032
E-Mail: reservierung@classicgolftours.de
Geschäftsführer Dieter Lindner
Eintragung: HRB Hanau 97230

Stand: Juni 2021



Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2301.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die CGT Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die CGT Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.



Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder-in einigen Mitgliedsstaaten- des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die CGT Reisen GmbH hat eine Insolvenzversicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter der Rufnummer 0611-5330, per E-Mail unter info@ruv.de oder per Post an die oben genannte Anschrift kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der CGT Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.